

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

# Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

Inhaltsverzeichnis	
0 Revisionsverzeichnis	2
1 Zweck	
2 Geltungsbereich	
3 Inkrafttreten	
4 Beschreibung/Regelung	
4.1. Voraussetzungen für die Anerkennung als LAB	
4.1.1 Vorgaben	
4.1.2 Schritte des Anerkennungsverfahrens	
4.2 Aufsicht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der	
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA)	
4.2.1 Allgemeines	
4.2.2 LPE/LPLE	
4.2.3 LAB	
4.3 Qualitätssystem und Personal	
4.3.1 Allgemeiner Teil	
4.3.2 Qualitätssystem	
4.3.2.1 Organisationshandbuch	
4.3.2.2 Dokumentation	
4.3.3 Qualifiziertes Management und ausreichend qualifiziertes Personal	
4.3.3.1 Head of LAB	
4.3.3.2 Quality Manager	
4.3.3.3 Sprachkompetenzprüfer (LPEs/LPLEs)	
A) Language Proficiency Examiner (LPEs/Operative Assessoren)	6
B) Language Proficiency Linguistic Experts (LPLEs/Linguistische Assessoren)	ع
4.3.3.4 Kriterien für die Beschäftigung von LPEs und LPLE im LAB	
A) Zusammensetzung der Sprachkompetenzprüfer (Assessoren) für ein LAB	10
B) Aufnahme in ein LAB	
4.3.3.5 Administratives Personal	
4.4 Prüfungsverfahren	
4.4.1 Detaillierte Dokumentation des Prüfungsverfahrens	
4.4.2 Erhalt und Übergabe des Prüfungsprotokolls	12
4.4.3 Anpassungen des Prüfungsverfahrens in LABs ab Veröffentlichung dieses	
ZPHs	13
4.4.3.1 Anweisungen, Einsatz und Koordination von LPEs/LPLEs	
4.4.3.2 Audioaufnahme der gesamten Sprachkompetenzprüfung und Dokumentation	
4.4.3.3 Verpflichtende Zweitbewertung jeder Sprachkompetenzprüfung	
4.4.4 Räumliche Voraussetzungen für die Abnahme von Sprachkompetenzprüfungen	
4.5 Kommunikation mit Aufsicht führender Stelle (Austro Control GmbH)	
4.5.1 Monatliche Meldungen aller Sprachkompetenzprüfungen	
4.5.2 Jährliche Übermittlung eines kompletten Prüfungsberichtes	
4.6 Prüfungsvorbereitung und englisches Sprachtraining	
5 Anhänge und Anlagen	
5.1 Mitgeltende Dokumente	
5.2 Anlagen	15



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

## 0 Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen
Rev. 0	07.05.2014	Erstausgabe
Rev. 1	22.10.2014	4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.3.3.3, 4.4.2

#### 1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis spezifiziert die in der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) in Verbindung mit dem Anhang zur Entscheidung des Exekutivdirektors der EASA (ED Decision) Nr. 2011/016/R, AMC1 FCL.055 (n) angeführten Kriterien für die Anerkennung von Organisationen für Sprachprüfungen ("Language Assessment Bodies" - LAB).

#### 2 Geltungsbereich

Die Inhalte dieses Zivilluftfahrtpersonal-Hinweises richten sich an Bewerber um sowie Inhaber von Language Assessment Bodies. Die Anerkennung als LAB durch die Austro Control GmbH erfolgt nach Maßgabe der in diesem ZPH spezifizierten Inhalte von AMC1 FCL.055 (n).

#### 3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 07.05.2014 in Kraft.

### 4 Beschreibung/Regelung

## 4.1. Voraussetzungen für die Anerkennung als LAB

#### 4.1.1 Vorgaben

Die formalen Voraussetzungen zur Anerkennung eines LABs werden im AMC1 zu FCL.055 (jeweils VO (EU) Nr. 1178/2011) geregelt. Die innerhalb eines LAB durchzuführenden Prüfungen sind im "Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß § 1a Abs 1 ZLPV 2006", GZ LSA800-1/21-12, ZPH FCL 7 geregelt, welches sich in weiterer Folge auf die ICAO Dokumente 9835 und Circular 318, Circular 323 stützt.

Detaillierte Informationen zu darin enthaltenen und zu erbringenden Nachweisen werden im Kpt. 4.3 Qualitätssystem und Personal und Kpt. 4.4 Prüfverfahren dieses ZPHs behandelt.

### 4.1.2 Schritte des Anerkennungsverfahrens

Die für die Anerkennung eines LABs nötigen Schritte sind wie folgt:

- A) Übermittlung des ausgefüllten Formulars "Antrag zur Anerkennung als LAB" samt erforderlicher Beilagen gemäß Formular
- B) Übermittlung des Organisationshandbuches
- C) Durchführung einer Überprüfung vor Ort ("Initial-Audit")
- D) Anerkennung als LAB per Bescheid

GZ: LSA320-01/15-14	22.10.2014 / Rev. 1	Seite 2/15
---------------------	---------------------	------------



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

## 4.2 Aufsicht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA)

#### 4.2.1 Allgemeines

Die Aufsicht über genehmigte LABs sowie Inhaber von LPE- und LPLE-Berechtigungen erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA, vgl. VO (EU) Nr. 290/2012) Teilabschnitt GEN Abschnitt III (Aufsicht, Zertifizierung und Durchsetzung).

#### 4.2.2 LPE/LPLE

Bei Nicht- oder Nichtmehrerfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen für den LPE/LPLE oder Nichteinhaltung der einem LPE/LPLE obliegenden Pflichten kann die Austro Control GmbH in Übereinstimmung mit den oben in 4.2.1 genannten Bestimmungen die LPE/LPLE-Berechtigung aussetzen, einschränken oder widerrufen.

#### 4.2.3 LAB

Bei Nicht- oder Nichtmehrerfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen für das LAB oder Nichteinhaltung der einem LAB obliegenden Pflichten kann die Austro Control GmbH in Übereinstimmung mit den oben in 4.2.1 genannten Bestimmungen die LAB-Berechtigung aussetzen, einschränken oder widerrufen.

#### 4.3 Qualitätssystem und Personal

#### 4.3.1 Allgemeiner Teil

Ausgehend von AMC1 zu FCL.055 wird für die Anerkennung eines LABs insbesondere der Nachweis über Folgendes verlangt:

- > A) ein qualifiziertes Management und ausreichend qualifiziertes Personal
- B) ein **Qualitätssystem** das sicherstellt, dass die Prüfungsbedingungen erfüllt sind, Standards eingehalten werden sowie die Verfahren berücksichtigt werden

#### 4.3.2 Qualitätssystem

Das zu erstellende Qualitätssystem muss die folgenden Punkte behandeln:

- a) Management
- b) Regelwerk und Strategie
- c) Prozesse
- d) Einschlägige Bestimmungen der ICAO und Part-FCL Standards und Verfahren
- e) Organisationsstruktur
- f) Verantwortung für Entwicklung, Einrichtung und Verwaltung des Qualitätssystems
- g) Dokumentation
- h) Qualitätssicherungsprogramm
- i) Humanressourcen und Training (Grundausbildung und wiederkehrendes Training)
- j) Prüfungsvoraussetzungen
- k) Kundenzufriedenheit

GZ: LSA320-01/15-14	22.10.2014 / Rev. 1	Seite 3/15
---------------------	---------------------	------------



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

### 4.3.2.1 Organisationshandbuch

Zur Sicherstellung der im Qualitätssystem enthaltenen Vorgaben ist ein Organisationshandbuch (Operations Manual) in englischer Sprache zu erstellen.

Detaillierte Informationen zu den notwendigen Mindestinhalten des Qualitätssystems sind in der **Beilage 1** *Anleitung für ein LAB Operations Manual* auf der ACG Homepage veröffentlicht und können als Basis für ein zu erstellendes Organisationshandbuch herangezogen werden.

#### 4.3.2.2 Dokumentation

Sämtliche Dokumentationen des LABs sind über einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren aufzubewahren.

Die Einsichtnahme in die Dokumente ist der Behörde auf Anfrage jederzeit zu ermöglichen. Dem Organisationshandbuch beizufügen sind Angaben zu Aufbewahrungsort und Art der Speichermedien (Papierform, elektronische Datenträger).

#### 4.3.3 Qualifiziertes Management und ausreichend qualifiziertes Personal

Für das LAB sind folgende Personen und deren Verantwortlichkeiten im Organisationhandbuch darzustellen:

- Head of LAB
- Quality Manager
- Language Proficiency Linguistic Experts
- Language Proficiency Examiner

#### 4.3.3.1 Head of LAB

## Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- a) hat sicher zu stellen, dass alle Tätigkeiten finanziert und gemäß den einschlägigen Anforderungen durchgeführt werden können
- b) zeichnet verantwortlich für die Entwicklung, Überwachung und Einhaltung der im Organisationshandbuch beschriebenen Verfahren
- c) zeichnet verantwortlich für das Testverfahren, für das Training (wenn angeboten)
- d) zeichnet verantwortlich für die Qualitätskontrolle
- e) zeichnet verantwortlich für die Auswahl und den Einsatz von LPEs/LPLEs
- f) zeichnet verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Befähigung aller LAB-internen Mitarbeiter
- g) zuständig für die Kommunikation mit der Behörde



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBI. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

#### Voraussetzungen:

- a) operative Erfahrung in der Luftfahrt (als Pilot oder Fluglotse, gegebenenfalls auch als Kabinenbesatzungsmitglied) oder linguistische Expertise mit luftfahrtspezifischer Erfahrung
- b) ausgezeichnete Englischkenntnisse mit Schwerpunkt Luftfahrt-Englisch
- c) eine im Initial Audit durchgeführte Beurteilung (Assessment) auf Englisch durch die Behörde mit Bezug auf die zugrundeliegenden ICAO Dokumente und Circulars, den ZPH FCL 7 Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) (LSA320-01/14-14), den ZPH FCL 8 Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs (LSA320-01/15-14) samt Beilagen und das eingereichte Organisationshandbuch des LABs.
- d) ein jährlich zu absolvierendes Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*) durch die Behörde Stelle *Sprachkompetenz* oder eine von der zuständigen Behörde dazu ermächtigte Organisation. Dieses muss innerhalb von 6 Monaten nach der Anerkennung als LAB erfolgen. Rater Trainings für den Head of LAB, hier analog zu LPLE, dürfen <u>nicht</u> am eigenen LAB absolviert werden.

Die Anforderungen werden im Zuge eines Pre-Assessments des Anerkennungsverfahrens eingehend geprüft.

#### 4.3.3.2 Quality Manager

#### Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- a) verantwortlich für die Erkennung und Behebung von Abweichungen von den festgelegten Verfahren
- b) Erstellung von Maßnahmen, anhand derer Abweichungen entgegengesteuert werden kann
- c) Erstellung eines Qualitätshandbuchs
- d) Aufbau und Erhaltung einer funktionierenden Qualitäts- und Sicherheitskultur innerhalb des LABs

#### Voraussetzungen:

- a) Erfahrung im Aufbau und der Erhaltung einer funktionierenden Qualitäts- und Sicherheitskultur in einer Organisation
- b) Ausbildung/Training im Bereich Quality Management
- c) Erfahrung im Bereich interne Auditprozesse
- d) ein <u>freiwilliges</u> Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*). Für das erste Jahr der Anerkennung des LABs ist das Rater Training fällig innerhalb der ersten 6 Monate ab Anerkennungsdatum.

Die Anforderungen werden im Zuge eines Pre-Assessments des Anerkennungsverfahrens eingehend geprüft.

GZ: LSA320-01/15-14	22.10.2014 / Rev. 1	Seite 5/15
---------------------	---------------------	------------



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

### 4.3.3.3 Sprachkompetenzprüfer (LPEs/LPLEs)

Sprachkompetenzprüfungen werden durch einen von der zuständigen Behörde zertifizierten Language Proficiency Examiner (LPE) und einen von der zuständigen Behörde zertifizierten Language Proficiency Linguistic Expert (LPLE) vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8 Änderungen und Übergangsbestimmungen aus dem Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz, ZPH FCL 7 im Rahmen eines LABs durchgeführt.

### A) Language Proficiency Examiner (LPEs/Operative Assessoren)

#### Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- a) verantwortlich für die Erstbewertung jeder gesamten Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test und Interview), also für Level 4, 5 und 6 Prüfungen
- b) Führung des Interviews mit dem Kandidaten bei Language Proficiency Prüfungen, wenn vom Head of LAB erwünscht (diese Tätigkeit kann auch von einem LPLE vorgenommen werden, wenn ein entsprechendes Verfahren im Organisationshandbuch beschrieben ist)
- c) Kurze schriftliche Dokumentation über Prüfungsverlauf und ausführliche Begründung des Prüfungsergebnisses auf Basis der ICAO Einstufungsskala (ICAO Rating Scale)
- d) Gemäß den Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8 Änderungen und Übergangsbestimmungen aus dem Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz muss der LPE jede Sprachkompetenzprüfung von einem LPLE zweitbewerten lassen. Ab dem 01.08.2014 muss diese Zweitbewertung von einem in einem LAB tätigen LPLE erfolgen.

Inhaber von nach dem Inkrafttreten dieses ZPHs neu ausgestellten oder in ihrer Gültigkeitsdauer verlängerten LPE-Berechtigungen dürfen die mit ihrer Prüferberechtigung verbundenen Rechte ab Veröffentlichung dieses ZPHs nur innerhalb eines LABs ausüben.

#### Voraussetzungen:

- Qualifizierter operativer Experte: Pilot mit min. PPL IR, Instructor (z.B. FI, CRI, TRI, SFI) oder Examiner (z.B. FE, CRE, TRE, SFE) oder Air Traffic Controller
- Eintrag des Mindestsprachlevels Englisch L5 in Feld XIII der Piloten oder Air Traffic Controller Lizenz
- Schriftlicher Antrag um Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer LPE bei der zuständigen Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*

#### Ausbildung und Prüferzertifizierung zum LPE:

### Die Prüferzertifizierung zum LPE erfolgt durch die Behörde.

Für die Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer - LPE ist ein erfolgreich absolvierter Ausbildungskurs an der Behörde Stelle *Sprachkompetenz* oder einer von der zuständigen Behörde dazu ermächtigte Organisation, notwendig.

GZ: LSA320-01/15-14	22.10.2014 / Rev. 1	Seite 6/15
---------------------	---------------------	------------



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

### Der Ausbildungskurs umfasst:

- 1. Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*) dieses Standardisierungstraining sollte, muss aber nicht verpflichtend am LAB absolviert werden, für das der LPE zukünftig tätig sein wird.
- 2. LPE/LPLE Erstschulung zur Standardisierung des nationalen Prüfungsverfahrens. Im Rahmen dieser Schulung muss der Bewerber ein Assessment, ein Standardisierungsverfahren und eine Bewertung eines digitalen Tests (online CBT) in englischer Sprache unter Anleitung eines von der zuständigen Behörde ausgewählten Sprachkompetenzprüfers durchführen.

### Tätigkeitsbeginn:

Nach Abschluss der Ausbildung und Ausstellung der LPE-Urkunde durch die Austro Control GmbH ist der LPE berechtigt, seine mit dieser Berechtigung verbundenen Rechte innerhalb eines LAB auszuüben.

#### Verlängerung der Zertifizierung:

Die Verlängerung der Zertifizierung als LPE erfolgt alle 3 Jahre und ist an die Tätigkeit in einem LAB gebunden. Ferner gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Jährliches Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*) durch die Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*, oder eine von der zuständigen Behörde dazu ermächtigte Organisation.
- 2. Beurteilung (Assessment) einer vom LPE durchgeführten Aktivität gemäß Punkt 3 durch einen LPLE innerhalb eines LABs (*LPE Acceptance Record*, zu finden auf http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz).
- 3. Durchführung von mindestens 2 Sprachkompetenzprüfungen pro Jahr der Zertifizierung. Im Rahmen des LABs kann alternativ ein Verfahren angewendet werden, bei dem 2 den Sprachkompetenzprüfungen gleichwertige Trainingsverfahren pro Jahr der Zertifizierung im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt werden. Einmal pro Periode der Zertifizierung als LPE ist im Rahmen eines gleichwertigen Trainingsverfahrens die Bewertung eines Interviews im LAB zu trainieren. Zum Nachweis dieses Punktes muss ein Tätigkeitsreport (Activity report LPE and LPLE, zu finden auf <a href="http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz">http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz</a>) geführt werden. Das entsprechende Formblatt ist auf der Webseite der Austro Control GmbH veröffentlicht.

### Aussetzung, Einschränkung, Widerruf:

Bei Nicht- oder Nichtmehrerfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen für den LPE oder Nichteinhaltung der einem LPE obliegenden Pflichten kann die Austro Control GmbH in Übereinstimmung mit Kpt. 4.2 Aufsicht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) die LPE-Berechtigung aussetzen, einschränken oder widerrufen.



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

B) Language Proficiency Linguistic Experts (LPLEs/Linguistische Assessoren)

### Aufgaben und Verantwortlichkeiten:

- a) verantwortlich für die verpflichtende Zweitbewertung jeder gesamten Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test <u>und</u> Interview), also für Level 4, 5 und 6 Prüfungen
- b) Führung des Interviews mit dem Kandidaten bei Language Proficiency Prüfungen (diese Tätigkeit kann auch von einem LPE vorgenommen werden)
- c) kurze schriftliche Dokumentation über Prüfungsverlauf und ausführliche Begründung des Prüfungsergebnisses auf Basis der ICAO Einstufungsskala (ICAO Rating Scale)
- d) Letztentscheidung in Zweifelsfällen über Prüfungsergebnisse
- e) gegebenenfalls Unterstützung des Head of LAB in Managementbelangen, wenn erwünscht
- f) Tätigkeit als Sachverständiger in strittigen Beurteilungsfällen (unabhängiger Experte), wenn von der Behörde bestellt
- g) Abnahme von Beurteilungen (Assessments) bei der Zertifizierung und Verlängerung der Prüferzertifizierung für LPEs
- h) Durchführung von Schulungen wie Rater Trainings und Standardisierungsmaßnahmen für LPEs innerhalb eines behördlich anerkannten LABs, wenn dazu berechtigt
- i) Gemäß den Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8 Änderungen und Übergangsbestimmungen aus dem Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz (ZPH FCL 7) muss jede Sprachkompetenzprüfung von einem LPLE zweitbewertet werden. Ab dem 01.08.2014 muss diese Zweitbewertung von einem in einem LAB tätigen LPLE erfolgen.

Inhaber von nach dem Inkrafttreten dieses ZPHs neu ausgestellten oder in ihrer Gültigkeitsdauer verlängerten LPLE-Berechtigungen dürfen die mit ihrer Prüferberechtigung verbundenen Rechte ab Veröffentlichung dieses ZPHs nur innerhalb eines LABs ausüben.

#### Voraussetzungen:

- Schriftlicher Antrag um Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer LPLE bei der zuständigen Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*
- Erfüllung folgender Kriterien:
  - 1. Abgeschlossenes Lehramtsstudium Englisch (Magister, Diplompädagoge, MA, BA)

#### oder

2. Abgeschlossenes Diplomstudium English (Magister, MA, BA)

#### oder

3. English Native Speaker mit abgeschlossenem Sprachstudium im englischsprachigen Raum und Lehrtätigkeit (MA, BA)

oder



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBI. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

- 4. Allfällige andere Qualifikationen gemäß <u>Appendix II</u> (*Aviation English Qualifications:* ESL academic qualifications Best or Very Good) nach Beurteilung und Anerkennung durch die zuständige Behörde
- Beurteilung (Assessment) in Form eines Interviews in englischer Sprache mit einem Vertreter der zuständigen Behörde oder mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Experten

### Ausbildung und Prüferzertifizierung zum LPLE:

### Die Prüferzertifizierung zum LPLE erfolgt durch die Behörde.

Für die Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer - LPLE ist ein erfolgreich absolvierter Ausbildungskurs an der Behörde Stelle *Sprachkompetenz* oder einer von der zuständigen Behörde dazu ermächtigte Organisation, notwendig.

## Der Ausbildungskurs umfasst:

- 1. Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*) dieses Standardisierungstraining sollte, muss aber nicht verpflichtend am LAB absolviert werden, für das der LPLE zukünftig tätig sein wird.
- 2. LPE/LPLE Erstschulung zur Standardisierung des nationalen Prüfungsverfahrens. Im Rahmen dieser Schulung muss der Bewerber ein Assessment, ein Standardisierungsverfahren und eine Bewertung eines digitalen Tests (online CBT) in englischer Sprache unter Anleitung eines von der zuständigen Behörde ausgewählten Sprachkompetenzprüfers durchführen.

### Tätigkeitsbeginn:

Die Bedingungen gelten analog LPE.

#### Verlängerung der Zertifizierung:

Die Verlängerung der Zertifizierung als LPLE erfolgt alle 3 Jahre und ist an die Tätigkeit in einem LAB gebunden. Ferner gelten folgende Bestimmungen:

- 1. Jährliches Standardisierungstraining (*Initial/Recurrent Rater Training*) durch die Behörde Stelle *Sprachkompetenz* oder eine von der zuständigen Behörde dazu ermächtigte Organisation (z.B. ein LAB, für <u>LPLEs jedoch nicht am eigenen LAB</u>).
- Durchführung von mindestens 2 Aktivitäten gemäß "Aufgaben und Verantwortlichkeiten LPLE" pro Jahr der Zertifizierung. Zum Nachweis dieses Punktes muss ein Tätigkeitsreport (Examiner Activity Report LPE and LPLE, zu finden auf <a href="http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz">http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz</a>), geführt werden. Ein entsprechendes Formblatt ist auf der der Webseite der Austro Control GmbH veröffentlicht.

### Aussetzung, Einschränkung, Widerruf:

Bei Nicht- oder Nichtmehrerfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen für den LPE oder Nichteinhaltung der einem LPLE obliegenden Pflichten kann die Austro Control GmbH in Übereinstimmung mit Kpt. 4.2 Aufsicht und aufsichtsbehördliche Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VI (Teil-ARA) die LPE-Berechtigung aussetzen, einschränken oder widerrufen.

GZ: LSA320-01/15-14	22.10.2014 / Rev. 1	Seite 9/15
---------------------	---------------------	------------



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBI. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

### 4.3.3.4 Kriterien für die Beschäftigung von LPEs und LPLE im LAB

## A) Zusammensetzung der Sprachkompetenzprüfer (Assessoren) für ein LAB

Pro LAB sind 1 fixer (d.h. ausschließlich in diesem LAB tätiger) LPLE (LPLE 1) und mindestens 1 vertretender LPLE (LPLE 2) erforderlich. Die Anzahl an LPLEs für ein LAB muss dem zu erwartenden Prüfungskontingent angepasst werden.

Eine vollständige Liste aller für ein LAB tätiger LPLEs (und LPEs, vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8.4 Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs aus dem Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz, ZPH FCL 7) ist der Behörde im Rahmen des Initial Audits vorzulegen. Jede Änderung dieser Liste ist der Behörde, Stelle Sprachkompetenz, zu melden.

### B) Aufnahme in ein LAB

Nach Erhalt der Prüferzertifizierung (vgl. Kpt. 4.3.3.3 Sprachkompetenzprüfer (LPEs/LPLEs) folgt das individuelle Aufnahmeverfahren für die Tätigkeit eines LPEs/LPLEs in einem LAB, das im Detail in dessen Organisationshandbuch abzubilden ist. Bei Aufnahme in ein LAB muss sichergestellt werden, dass alle LPLEs und LPEs die Voraussetzungen, die Ausbildung und Prüferzertifizierung erfüllen und besitzen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt dem jeweiligen LAB, muss jedoch neben der Verifizierung des eingetragenen Levels in der Prüferberechtigung des LPEs zumindest folgende Bereiche abdecken:

#### Schriftlicher Teil:

- a) Überprüfung der englischen Sprachkompetenz des Prüfers (allgemeiner Grammatikteil, Paraphrasierungsübungen, Textverständnis, Lückentext, Bildbeschreibung etc.)
- b) Kenntnisse der prüfungsrelevanten Inhalte des ICAO Doc 9835
- c) Begründung des Interesses an einer LPE/LPLE Tätigkeit

ad a) gilt nur für LPEs

### Mündlicher Teil:

- a) Bildbeschreibung auf Englisch
- b) Selbständige Bewertung von mind. 2 Speech Samples (z.B. Rated Speech Samples Developed for ICAO by ICAEA, <a href="http://cfapp.icao.int/RSSTA/RSSTA.cfm">http://cfapp.icao.int/RSSTA/RSSTA.cfm</a>) auf Basis der ICAO Einstufungsskala (ICAO Rating Scale) mit anschließender Begründung der Bewertung
- c) Interview in englischer Sprache zur persönlichen Erfahrung in der Luftfahrt, zu den Aufgaben und der Tätigkeit eines LPEs/LPLEs und zu den möglichen Herausforderungen dieses Tätigkeitsbereiches

Eine Audioaufnahme des mündlichen Teils des Aufnahmeverfahrens muss vorgenommen werden. Gleich wie Sprachkompetenzprüfungen unterliegen auch Audioaufzeichnungen des Aufnahmeverfahrens für LPEs/LPLEs im LAB einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch die Austro Control GmbH.

GZ: LSA320-01/15-14	22.10.2014 / Rev. 1	Seite 10/15
---------------------	---------------------	-------------



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBI. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

#### Verlängerung einer Prüferzertifizierung:

Die Verlängerung einer Prüferzertifizierung für LPEs/LPLEs wird direkt am LAB vorgenommen.

Das für die Verlängerung der Prüferzertifizierung unter anderem erforderliche jährliche Standardisierungstraining (*Recurrent Rater Training*) wird von der zuständigen Behörde oder einer von ihr dafür zertifizierten Organisation (z.B. ein LAB) abgehalten.

Jeder LAB, der für LPEs/LPLEs *Recurrent Rater Trainings* anbieten möchte, muss diese detailliert im Organisationshandbuch darstellen (Syllabus inklusive aller verwendeten Unterlagen).

LABs, die kein *Recurrent Rater Training* anbieten werden, müssen dies ebenso im Organisationshandbuch anführen. In diesem Falle ist eine Darstellung notwendig, wo und in welcher Form das Standardisierungstraining (jährlich) für die Verlängerung der Prüferzertifizierung (alle 3 Jahre) für LPEs/LPLEs stattfindet.

Teilnahmelisten und Zertifikate von durchgeführten *Recurrent Rater Trainings* sind der Behörde (Stelle *Sprachkompetenz*) binnen 5 Werktagen nach Durchführung unterfertigt durch den Head of LAB als auch den Trainer unaufgefordert per E-mail oder postalisch zu übermitteln.

Die für die fortlaufende Beschäftigung von LPEs/LPLEs notwendigen Standardisierungsmaßnahmen innerhalb des LABs sind Kpt. 4.4.3.1 *Anweisungen, Einsatz und Koordination von LPEs/LPLEs* dieses ZPHs zu entnehmen.

#### 4.3.3.5 Administratives Personal

Die Entscheidung über die Anzahl an erforderlichem administrativen Personal sowie dessen Qualifikation ist dem einzelnen LAB vorbehalten.

### 4.4 Prüfungsverfahren

Gemäß Kpt. 4.3 Anerkannte Prüfungsverfahren aus dem Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e) (ZPH FCL 7) kann ein LAB für seine darin tätigen LPE/LPLE ein **Testverfahren Englisch** von der Liste der in Österreich akzeptieren Prüfverfahren auswählen oder ein außerordentliches Testverfahren entwickeln und behördlich genehmigen lassen. Alle im Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz beschriebenen sonstigen Anforderungen an Sprachkompetenzprüfungen bleiben davon unberührt. Die im Manual beschriebene und genehmigte Vorgangsweise ist für das Prüfungsverfahren im LAB verbindlich einzuhalten.

### 4.4.1 Detaillierte Dokumentation des Prüfungsverfahrens

Im Organisationshandbuch des LAB ist ein festgelegtes und dokumentiertes Verfahren zur Prüfungsgestaltung und dessen Dokumentation abzubilden.

GZ: LSA320-01/15-14	22.10.2014 / Rev. 1	Seite 11/15
---------------------	---------------------	-------------



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

Ausgehend von AMC1 zu FCL.055 muss die Dokumentation des Prüfungsverfahrens zumindest die folgenden Elemente enthalten:

- a) Prüfungsziele
- b) Prüfungsgestaltung, Zeitrahmen, eingesetzte Technologien, Prüfungsbeispiele, Beispiele von Tonaufnahmen
- c) Beurteilungskriterien (zumindest für Level 4, 5 und 6) gemäß der ICAO Einstufungsskala (ICAO Rating Scale)
- d) Dokumentation der Gültigkeit, Bedeutung und Verbindlichkeit/Zuverlässigkeit von Prüfungsverfahren
- e) Prüfungsverfahren und Zuständigkeit:
  - A. Vorbereitung der jeweiligen Sprachkompetenzprüfung
  - B. Administration: Ort, Identitätsüberprüfung, Beaufsichtigung, Verfahrens- und Prüfungsdisziplin, Vertraulichkeit und Datenschutz
  - C. Verfahren zur Berichterstattung und Dokumentation an die zuständige Behörde oder an den Prüfungskandidaten
  - D. Verfahren zur Aufbewahrung der Dokumentation inklusive Tonaufnahmen gemäß den Fristen des gegenständlichen Dokuments

Die von der Austro Control GmbH erstellte Vorlage **Beilage 1** Anleitung für ein LAB Operations Manual für LABs im Anerkennungsprozess kann auch hier als Basis für die Integration aller Punkte (i) bis (v) herangezogen werden.

Auch das im *Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz (ZPH FCL 7)* festgelegte **Prüfungsverfahren Deutsch** muss im Organisationshandbuch detailliert beschrieben werden.

### 4.4.2 Erhalt und Übergabe des Prüfungsprotokolls

Bei bestandener Sprachkompetenzprüfung ist das von der zuständigen Behörde bestimmte vollständige Formblatt "Prüfungsprotokoll *für einen Sprachvermerk - Language Proficiency"*, FO\_LFA\_PEL\_194, welches das Gutachten der Sprachkompetenzprüfer darstellt, auszufüllen.

Dieses Prüfungsprotokoll wird nach Abschluss der Prüfung online direkt vom Testsystem-Anbieter bereitgestellt und vom LPE als PDF ausgedruckt, unterfertigt, eingescannt und an den Head of LAB elektronisch übermittelt, welcher nach Überprüfung und Unterfertigung des Protokolls dieses (inklusive Kopie der Vorder- und Rückseite der Lizenz des Kandidaten) an die Behörde weiterleitet und eine Kopie im LAB über einen Zeitraum von 7 Jahren aufbewahrt. (Das vom LPE unterfertigte Original-Prüfungsprotokoll wird für die Dauer von 7 Jahren vom LPE aufbewahrt.) Der LPLE führt die Zweitbewertung im System durch, wobei weder Ausdruck noch Signatur des Formulars erforderlich sind, da der Head of LAB die Prüfung im System und der begleitenden Dokumente vornimmt.



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBI. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

### 4.4.3 Anpassungen des Prüfungsverfahrens in LABs ab Veröffentlichung dieses ZPHs

Die folgenden Anpassungen des Prüfungsverfahrens sind im Besonderen vorzunehmen und dafür nötige LAB interne Verfahren im Organisationshandbuch zu beschreiben (vgl. auch Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz, ZPH FCL 7 Kpt. 4.3 Anerkannte Prüfungsverfahren und Kpt. 4.8 Änderungen und Übergangsbestimmungen).

## 4.4.3.1 Anweisungen, Einsatz und Koordination von LPEs/LPLEs

LAB-interne Verfahren für die Koordination zwischen Prüfungskandidaten und LPEs/LPLEs sowie den Einsatz von LPEs/LPLEs (vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8.4 Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs aus dem Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz, ZPH FCL 7) und die Kommunikation innerhalb des LABs sind detailliert zu definieren.

Ebenfalls in diesen Bereich fällt die Abbildung von Verfahren zu konkreten Anweisungen und Standardisierungsverfahren für LPEs/LPLEs, wie standardisierte Prüfungsanweisungen, Handouts/Checklisten, Bewertungskriterien/Erläuterungen, Interpretation und Standardisierung von in der ICAO Einstufungsskala (ICAO Rating Scale) angeführten Begriffen und *Adverbien der Häufigkeit* (in der Regel, in der überwiegenden Zahl von Fällen, in wenigen Fällen, meist, gelegentlich, mühelos und fast etc.), komplexe/einfache grammatikalische Strukturen, Hospitationen bei Sprachkompetenzprüfungen, die gemeinsame Bewertung von Sprachkompetenzprüfungen zu Übungs- und Standardisierungszwecken, Kurzzusammenfassungen weiterer Teile des Handbuches mit rechtlichen, administrativen und fachlichen Vorgaben etc.

#### 4.4.3.2 Audioaufnahme der gesamten Sprachkompetenzprüfung und Dokumentation

Gemäß dem Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz, ZPH FCL 7 unterliegen Sprachkompetenzprüfungen einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch die Austro Control GmbH. Es werden ausschließlich gut verständliche und einwandfreie Audioaufzeichnungen der gesamten Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test + Interview) zum Sprachvermerk in der Lizenz freigegeben.

Die gesamte Dokumentation des Prüfungsverfahrens muss für einen Zeitraum von 7 Jahren aufbewahrt werden. Die Einsichtnahme in die Dokumente und der Zugriff auf Audioaufnahmen ist der Behörde auf Anfrage jederzeit zu ermöglichen.

## 4.4.3.3 Verpflichtende Zweitbewertung jeder Sprachkompetenzprüfung

Für die verpflichtende Zweitbewertung der gesamten Sprachkompetenzprüfung durch den LPLE sind entsprechende Verfahren zu definieren und im Organisationshandbuch festzuhalten.

## 4.4.4 Räumliche Voraussetzungen für die Abnahme von Sprachkompetenzprüfungen

Die für Sprachkompetenzprüfungen benutzten Räumlichkeiten müssen gegen vermeidbare Störungen abgesichert und zweckentsprechend ausgestattet sein. Eine vertrauliche Atmosphäre bei der Abnahme von Prüfungen muss sichergestellt sein.

Die körperliche Anwesenheit des LPEs während der gesamten Prüfungsdauer muss gewährleistet sein.

GZ: LSA320-01/15-14	22.10.2014 / Rev. 1	Seite 13/15
---------------------	---------------------	-------------



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

#### 4.5 Kommunikation mit Aufsicht führender Stelle (Austro Control GmbH)

## 4.5.1 Monatliche Meldungen aller Sprachkompetenzprüfungen

Während der schrittweisen Verlagerung aller Sprachkompetenzprüfungen in LABs hat durch den Head of LAB die Übermittlung einer Liste aller geprüften Kandidaten am jeweiligen Monatsende an die Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*, via E-mail zu erfolgen. Diese Meldepflicht gilt für die gesamte Periode, in der Prüfungen von LPEs, die noch außerhalb eines LABs tätig sind, am LAB einlangen um von einem darin tätigen LPLE zweitbewertet zu werden.

Die Liste hat Folgendes abzubilden:

- Name des Kandidaten
- Datum und Ort (z.B. Name der Flugschule, Privatadresse des Prüfers etc.) der Prüfung
- Erreichtes Sprachkompetenzniveau (LP Level)
- Access Code der Prüfung
- Name der LPEs/LPLEs

Nicht bestandene Prüfungen sind ebenfalls in den monatlich zu übermittelnden Bericht einzutragen.

### 4.5.2 Jährliche Übermittlung eines kompletten Prüfungsberichtes

Für die behördliche Aufsicht werden durch den Head of LAB einmal im Jahr ein Aufforderung zusammengefasster Prüfungsbericht und auf auch Prüfungsprotokolle Sprachvermerk -"Prüfungsprotokoll *für* (Formblatt einen Language Proficiency", FO LFA PEL 194) der Stelle Sprachkompetenz via E-mail übermittelt. Diesem Prüfungsbericht sind auch die Tätigkeitsreports (Examiner Activity Report LPE and LPLE) und die Beurteilungen (Assessments, LPE Acceptance Record) für alle LPEs/LPLEs beizulegen, die auf der Homepage der Behörde, Stelle Sprachkompetenz zu finden sind.

Nicht bestandene Prüfungen sind ebenfalls in den jährlich zu übermittelnden Bericht einzutragen.

## 4.6 Prüfungsvorbereitung und englisches Sprachtraining

Wenn ein LAB Training für Kandidaten einer Sprachkompetenzprüfung (Prüfungsvorbereitung und englisches Sprachtraining) anbietet, ist im Organisationshandbuch explizit auf personelle Trennung von Trainings- und Prüfungspersonal hinzuweisen.

Verfahren für generelle Trainings- und Vorbereitungskurse für Language Proficiency Prüfungen in einem LAB unterliegen nicht der Anerkennung durch die zuständige Behörde.



gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF

FCL 8

## Abteilung LSA

## Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs

### 5 Anhänge und Anlagen

## **5.1 Mitgeltende Dokumente**

LSA320-01/14-14 Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis FCL 7

Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

DC\_LFA\_PEL\_051 Liste Language Proficiency Examiner

DC\_LFA\_PEL\_063 Liste der in Österreich anerkannten Language Assessment Bodies

DC\_LFA\_PEL\_065 Liste der in Österreich akzeptierten Prüfverfahren DC\_LFA\_PEL\_071 Liste Language Proficiency Linguistic Experts

(entfällt vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8.4 nach Eingliederung aller LPEs/LPLEs in ein LAB)

Alle Dokumente sind zu finden auf:

http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz

Annex 1 FCL.055, VO (EU) Nr. 1178/2011 (Aircrew Regulation), AMC No 1, AMC No 2 und AMC No 3 FCL.055 ICAO Doc 9835 ICAO Circular 318 ICAO Circular 323

### 5.2 Anlagen

Anlage 1: FO\_LFA\_PEL\_209\_DE Antrag zur Genehmigung und Verlängerung als

Language Assessment Body (LAB)

Anlage 2: DC\_LFA\_PEL\_096 Beilage 1: Anleitung für ein LAB Operations Manual/

Organisationshandbuch